

Verkaufs- und Lieferbedingungen

der

technoprint druck GmbH

Die nachstehenden Bedingungen gelten für jeden Auftrag an die technoprint druck GmbH. Andere Bedingungen sind für uns nur bindend, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Der Einbeziehung von Einkaufsbedingungen in die Vertragsbeziehung wird ausdrücklich widersprochen.

1. Preisangebot

Angebote sind freibleibend, wenn sie nicht als „verbindlich“ bezeichnet sind. Im Übrigen erlangen sie Verbindlichkeit erst mit der Bestätigung des Auftrages durch uns.

2. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) wird unter dem Tage des Abgangs der Ware bzw. der Teillieferung ausgestellt.

Liegt bei Fertigstellung oder nach Eintreten der Abnahmeverpflichtung keine Versandverfügung des Auftraggebers vor oder wird die Ware bei uns eingelagert, so wird die Rechnung unter dem Datum der Fertigstellung der Ware ausgefertigt.

Die Zahlung des Rechnungsbetrages (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) hat bei üblichen Postlaufzeiten innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug in Euro zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum wird ein Skonto von 2 % gewährt.

Bei größeren Aufträgen sind Vorauszahlungen oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu leisten. Ein Skontoabzug auf Teil- oder Zwischenrechnungen wird nur gewährt, wenn Barzahlung innerhalb der obengenannten Fristen erfolgt.

Bei Bereitstellung größerer Papier- und Kartonmengen oder sonstiger besonderer Materialien durch uns sind wir berechtigt, hierfür sofortige Zahlung zu verlangen.

Dem Auftraggeber steht wegen etwaiger eigener Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nur zu, wenn die Ansprüche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt werden. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag, an dem die Gutschriftsanzeige bei uns eingeht, als Zahlungseingang. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug, so steht uns das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen. Desgleichen haben wir das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen des Auftraggebers einzustellen.

3. Eigentumsvorbehalte

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware), bis der Auftraggeber sämtliche, auch zukünftige Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns beglichen hat, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Entsprechendes gilt für Sicherheiten. Bei laufender Rechnung sichert das vorbehaltene Eigentum die Saldenforderung des Kontokorrents.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiter zu veräußern:

- a) Die Vorbehaltsware darf nur unter Eigentumsvorbehalt veräußert werden.

- b) Die aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer entstehenden Forderungen dürfen keinem Abtretungsverbot unterliegen. Eine Veräußerung an Abnehmer, die eine Abtretbarkeit ausschließen oder von ihrer Genehmigung abhängig machen, ist untersagt. Verkauft der Auftraggeber Vorbehaltsware mit oder ohne Weiterverarbeitung, so stehen alle Forderungen gegen den Abnehmer in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zuzüglich Verdienstspanne uns zu.
- c) Der Auftraggeber hat auszuschließen, dass seine Abnehmer Rechte (z. B. Aufrechnung) gegenüber den Forderungen aus der Veräußerung der Vorbehaltsware geltend machen.
- d) Die Veräußerung im ordentlichen Geschäftsverkehr schließt nicht die Veräußerung an einen weiteren Kreditgeber, wie z. B. einen Faktor zu dessen Sicherstellung ein, sondern beschränkt sich auf eine Veräußerung an echte Abnehmer.

Der Auftraggeber tritt seine Forderungen und etwaige Nebenrechte aus der Weiterveräußerung hiermit an uns ab und wir nehmen diese Abtretung an. Die Abtretung dient in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

Beigestelltes Material des Auftraggebers be- oder verarbeitet, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache, wobei wir als Hersteller gelten. Der Auftraggeber erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seines beigestellten Materials zu dem der von uns beigebrachten Ware oder Wertschöpfung entspricht, wobei die Rechnungswerte der von uns erbrachten Leistungen maßgeblich ist.

Mit der vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware und den abgetretenen Forderungen auf den Auftraggeber über. Wir verpflichten uns, auf Ersuchen des Auftraggebers Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben, soweit der Wert der Sicherheiten die offenen Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Dabei werden die Waren vorbehaltlich eines abweichenden Nachweises mit 70 % ihres Verkaufspreises bewertet.

4 Datenschutz

Die Vertragsdaten des Auftraggebers werden aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus, elektronisch gespeichert.

5. Lieferungen

Lieferungen erfolgen ab Herstellungsort soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber keine besondere Weisung erteilt, übernehmen wir keine Verbindlichkeit für preisgünstigsten oder schnellsten Versand. Transportversicherungen werden von uns nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers vorgenommen.

6. Lieferzeit

Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung; sie endet mit dem Tage, an dem die Ware den Herstellungsort verlässt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird. Für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Fertigungsmuster, Lithografien, Datenträgern jeder Art usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit Bestätigung der Änderungen. Für Überschreitungen der Lieferzeit sind wir nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände, welche wir nicht zu vertreten haben, verursacht werden.

7. Lieferverzug

Ohne vorherige Mahnung geraten wir nicht in Verzug. Der Eintritt der Verzugsfolgen setzt eine angemessene Nachfrist voraus. Ansprüche auf Schadensersatz beschränken sich auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden unter Ausschluss von entgangenem Gewinn und setzen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit voraus.

8. Annahmeverzug

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme in Verzug, so sind wir berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zu setzen und anschließend vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Auftraggeber die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder sonst besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Das Recht, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.

Nimmt der Auftraggeber die Lieferung innerhalb angemessener Frist nach Fertigstellungsanzeige bzw. bei avisiertem Versand nicht prompt ab, oder ist ein Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, längere Zeit unmöglich, dann sind wir berechtigt, die Lieferung für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur einzulagern.

9. Gewährleistung und Haftung

Die Produkte sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen; dies gilt auch bei Vorliegen unwesentlicher Fehler oder geringfügiger Mengenabweichungen (vgl. Ziff. 18).

Abweichungen in der Beschaffenheit des von uns beschafften Materials können nicht beanstandet werden, soweit sie in den Lieferbedingungen der Lieferindustrie, insbesondere auch der Papier- und Pappeindustrie, aber auch der sonstigen vom Materiallieferanten, die auf Anfordern dem Auftraggeber zur Verfügung stehen, für zulässig erklärt sind oder soweit sie auf Druck technisch bedingten Unterschieden zwischen Andruck und Auflage beruhen.

Abweichungen bei Farben und Bronzen vom Mustern und Proben sowie bei der Beschaffenheit von Gummierungen, Lackierungen und Imprägnierungen sind zulässig, soweit sie nicht auf Umständen beruhen, die von uns bei der gebotenen Sorgfalt bei der Verarbeitung der Materialien vorhersehbar waren, insbesondere auf erkennbaren Mängeln der verwendeten Materialien beruhen. Eine Haftung für die Lichteinheit oder Veränderungen des Materials oder der Oberfläche bei der Nutzung der Produkte ist ausgeschlossen.

Soweit bestimmte Sonderarbeiten, wie zum Beispiel Spezialeinbände aus Kunststoff, besondere Heftungen, auch Spiralheftungen, Cellophanieren, Lackieren, Gummieren, Imprägnieren usw. durch eine dritte Firma ausgeführt werden, gelten die Lieferbedingungen der einschlägigen Branche, die auf Anfordern dem Auftraggeber zur Verfügung stehen, ergänzend zu den vorliegenden Bedingungen.

Den Auftraggeber trifft die Obliegenheit, unsere Produkte nach Eingang eingehend auf Fehler hin zu untersuchen und uns bei Vorliegen von Fehlern unverzüglich Mitteilung zu machen.

Unrichtige Verwendungshinweise lösen keine Sachmängelansprüche bezüglich der Produkte aus.

Berechtigte Sachmängelansprüche richten sich auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung geschieht nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Lieferung mangelfreier Produkte. Die Nacherfüllung beschränkt sich auf Leistungen am Sitz des Auftraggebers.

Schlägt die Nacherfüllung zwei Mal fehl, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Der Ausschluss von Schadensersatzansprüchen gilt nicht bei Vorliegen einer ausdrücklich als solcher bezeichneten Garantie oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Mängelansprüche verjähren in einem Jahr nach Ablieferung des Produkts.

Zwingendes Produkthaftungsrecht bleibt unberührt.

10. Beigestelltes Material

Vom Auftraggeber beschafftes Material, gleich welcher Art, ist uns frei Haus zu liefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge.

Bei größeren Posten sind die mit der Zählung oder gewichtsmäßigen Prüfung verbundenen Kosten sowie die Lagerspesen zu erstatten.

Bei Beistellung von Material und insbesondere Papier und Kartons durch den Auftraggeber bleiben das Verpackungsmaterial und die Abfälle durch unvermeidlichen Abgang bei Druckzurichtungen und Fortdruck, durch Beschnitt, Ausstanzen und dergleichen unser Eigentum.

Druckformen, Lithographien, Kopiervorlagen (Negative und Diapositive), Klischees, Prägeplatten, Stanzen und dergleichen bleiben unser Eigentum, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden.

Für fremde Druckstöcke, Manuskripte oder andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber binnen vier Wochen nicht abgefordert sind, übernehmen wir keine Haftung.

11. Verpackung

Verpackung aus Papier oder Pappe wird zu den Selbstkosten zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet und nicht zurückgenommen.

12. Satzübernahme per Datenträger

Bei Anlieferung von Datenträgern übernehmen wir bei der Konvertierung der Daten keine Verantwortung für deren inhaltliche Richtigkeit und Fehlerlosigkeit.

Voraussetzung für die Satzübernahme ist die vorherige Abstimmung des Datenformates. Gehen Daten verloren oder werden überschrieben, erfolgt durch uns keine Haftung.

Die durch unser Verschulden beschädigten Datenträger werden zu den marktüblichen Materialpreisen ersetzt.

13. Muster

Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und Muster werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

14. Urheberrecht

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Rechtsverletzung freizustellen, d. h. für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckvorlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich.

Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleiben uns vorbehalten ausdrücklich anderweitiger Regelungen.

Nachdruck oder Vervielfältigung - gleichgültig in welchem Verfahren - auch derjenigen Lieferungen, die nicht Gegenstand eines Urheberrechts oder eines anderen gewerblichen Rechtsschutzes sind, ist ohne unsere Genehmigung nicht zulässig.

15. Versicherung

Wenn die uns übertragenen Manuskripte, Originale, Druckstöcke, Papiere, Datenträger, zur Aufbewahrung übergebener Stehsatz, lagernde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

16. Mehraufwand durch Vorgabefehler beigestellten Materials

Satzfehler werden kostenfrei berichtet; dagegen werden von uns infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere Besteller- und Autorenkorrekturen, nach der dafür angewendeten

Arbeitszeit berechnet.

Fehler, die sich bei angelieferten Datenträgern herausstellen sollten, werden, sofern es möglich ist, korrigiert und nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet.

17. Korrekturabzüge

Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und uns druckreif erklärt zurückzugeben. Wir haften nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei kleineren Druckaufträgen und gesetzten Manuskripten sind wir nicht verpflichtet, dem Auftraggeber einen Korrekturabzug zu übersenden. Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung für Satzfehler auf grobes Verschulden.

Bei Änderung nach Druckgenehmigung gehen alle Spesen, einschließlich der Kosten des Maschinenstillstandes, zu Lasten des Auftraggebers.

Bei farbigen Reproduktionen (in allen Druckverfahren) gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Ausdrucken und dem Auflagendruck.

18. Mehr- oder Minderlieferung

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lohndruckarbeiten kann es durch Andrucken und Anrichten zu Verlusten bei gestellten Materials kommen. Diese Verluste sind vom Kunden bis zu 5 % hinzunehmen.

19. Einlagerungskosten

Das Auflagernehmen und Aufbewahren von Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen, wie z. B. Druckarbeiten, Archivierung von Datenträgern, Druckplatten aller Art, fremden Papieren usw. erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers und ist gesondert zu vergüten.

20. Firmentext und Betriebs-Kennnummer

Wir behalten uns das Recht vor, unseren Firmentext, Firmenzeichen oder unsere Betriebs-Kennnummer nach Maßgabe entsprechender Übungen oder Vorschriften und des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.

21. Schriftform

Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit schriftlicher Bestätigung.

22. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist Siegen.

Stand November 2009